

Jetzt steuerfrei erben und schenken in Österreich

Seit 1. August 2008 gehört die Erbschafts- und Schenkungsteuer in Österreich der Vergangenheit an. Ab diesem Zeitpunkt können Bargeld, Wertpapiere, Immobilien, Schmuck und andere Vermögenswerte steuerfrei verschenkt oder vererbt werden. Vorausgesetzt, die neue Meldepflicht wird beachtet.

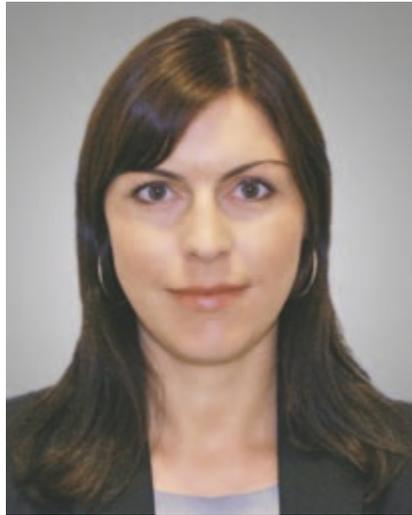


Von Mag. Dr. Josef Schuch
Universitätsprofessor
Partner Deloitte, Wien

und Mag. Claudia Wehinger
Managerin Deloitte, Wien

Auslöser der Abschaffung der österreichischen Erbschafts- und Schenkungsteuer sind zwei Erkenntnisse des österreichischen Höchstgerichtes aus dem Jahre 2007, in denen die Ungleichbehandlung der zu versteuernden Vermögenswerte als verfassungswidrig gewertet wurde. Die Wurzel der Verfassungswidrigkeit lag insbesondere in der Besteuerung von inländischen Immobilienvermögen im Vergleich zu Barvermögen. Während für die Steuerbemessung von Immobilien historische Werte aus den 70er Jahren herangezogen wurden und somit eine Wertsteigerung von über 30 Jahren unberücksichtigt blieb, wurde Geldvermögen zum Nominale besteuert, und zwar je nach Verwandtschaftsgrad mit bis zu 60%.

Die vom Höchstgericht eingeräumte Reparaturfrist für eine verfassungskonforme Ausgestaltung des Erbschafts- und Schenkungsteuergesetzes hat der Gesetzgeber verstreichen lassen. Österreich reiht sich damit in eine



Reihe europäischer Staaten ein, die eine Erbschaftssteuer bereits ersatzlos gestrichen haben, wie Italien, Portugal, Schweden, die Slowakei und Zypern.

Neu: Meldepflicht für Schenkungen

Ziel der Regelung ist die Möglichkeit, Vermögensverschiebungen zu kontrollieren. Der Gesetzgeber wollte vermeiden, dass steuerpflichtige Rechtsvorgänge (Gegengeschäfte) in Schenkungen «gekleidet» werden und durch diese Gestaltung einer Ertrags- oder Umsatzbesteuerung entzogen werden. Ab dem 1. August 2008 sind Schenkungen unter Lebenden und Zweckzuwendungen der Finanzverwaltung zu melden. Erwerbe von Todes wegen sind von der neuen Meldepflicht ausgenommen. Für diese gilt weiterhin eine Meldepflicht für die am Verlassenschaftsverfahren beteiligten öffentlichen Notare.

Allerdings ist nicht jede Schenkung meldepflichtig. Voraussetzung ist zunächst, dass der Erblasser/Geschenkgeber oder der Erbe beziehungsweise die beschenkte Person einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich haben. Darüber hinaus ist die Höhe der Schenkung für die Meldepflicht entschei-

dend. Von der Meldepflicht ausgenommen sind Schenkungen von derselben Person bis zu einer Höhe von 50'000 Euro pro Jahr, wenn diese Person ein naher Angehöriger ist. Neben den Eltern, Ehegatten und Kindern fallen darunter auch Grosseltern, Urgrosseltern, Enkel, Urenkel, Onkel, Tanten, Neffen, Nichten, Cousins, Cousinen, Stiefkinder, -grosseltern, -onkel, -tanten, Schwiegereltern, Lebensgefährten, Verschwägerter sowie deren Kinder. Bei anderen Personen beträgt die meldefreie Wertgrenze 15'000 Euro innerhalb von fünf Jahren.

Neben der betragsmässigen Befreiung für nahe Angehörige bzw. andere Personen gibt es noch eine Reihe von anderen Ausnahmen. Zu den wichtigsten zählt die Übertragung von Grund- und Immobilienvermögen. Die unentgeltliche Übertragung von diesem Vermögen unterliegt seit dem 1. August 2008 der Grunderwerbsteuer in Höhe von 2% bei Übertragung zwischen nahen Angehörigen und 3,5% in allen anderen Fällen. Daneben gibt es Ausnahmen, beispielsweise für Schenkungen von körperlichen Sachen und Geldforderungen an ausschliesslich gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Institutionen sowie politische Parteien, weiters für die Zuwendung von nicht zur Veräusserung bestimmten beweglichen körperlichen Gegenständen, die geschichtlichen, kunstgeschichtlichen oder wissenschaftlichen Wert besitzen und sich seit mindestens 20 Jahren im Familienbesitz befinden, und für Gewinne aus Preisausschreibungen.

Aufgrund der Anknüpfung an den inländischen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt des Geschenkgebers oder des Beschenkten fallen implizit auch unentgeltliche Vermögensübertragungen von in Österreich belegtem Vermögen (z.B. Immobilien) zwischen zwei Steuerausländern nicht unter die Meldeverpflichtung.

«Drakonische» Sanktionen

Die Meldung hat grundsätzlich binnen dreier Monate ab dem Zeitpunkt des Erwerbs zu erfolgen. Wird die Anzeigepflicht durch Zusammenrechnung mehrerer Erwerbe ausgelöst, ist jener Erwerb für die Anzeigepflicht massgeblich, mit dem die Betragsgrenze (50'000 Euro zwischen nahen Angehörigen und 15'000 Euro in allen anderen Fällen) erstmals überschritten wird. Die Meldung hat grundsätzlich elektronisch zu erfolgen. Die entsprechenden Formulare sind auf der Homepage des österreichischen Finanzministeriums (www.bmf.gv.at) online gestellt. Zur Meldung verpflichtet sind primär der im Inland ansässige Erblasser/Geschenkgeber und/oder Erbe/Beschenkte. Daneben trifft die Anzeigepflicht Rechtsanwälte und Notare, die beim Erwerb oder der Errichtung der Vertragsurkunde über den Erwerb mitgewirkt haben.

Wird eine fristgerechte Meldung unterlassen, drohen im Vergleich zur Bestrafung von sonstigen Steuerdelikten drakonische Strafen. Die vorsätzliche Unterlassung der Meldung kann mit einer Geldstrafe von bis zu 10% des Wertes des durch die nicht angezeigten Vorgänge übertragenen Vermögens sanktioniert werden. Liegt hingegen keine vorsätzliche Unterlassung der Anzeige vor, sondern wurde die Anzeige lediglich grob fahrlässig unterlassen, ist mit keinen finanzstrafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Dies wird z.B. dann angenommen werden können, wenn der Anzeigepflichtige aus Unkenntnis der neuen Rechtslage eine meldepflichtige Schenkung nicht anzeigt, diese jedoch unverzüglich nach Kenntnis nachholt. Ebenso besteht die Möglichkeit, mit strafbefreiender Wirkung die Anzeige innerhalb eines Jahres und dreier Monate ab dem Erwerbszeitpunkt im Rahmen einer Selbstanzeige nachzuholen. Die Beweislast für das Vorliegen einer Schenkung trifft jedenfalls den Abgabepflichtigen, wenn im Zuge einer behördlichen Überprüfung eine Schenkung behauptet wird, diese jedoch nicht fristgerecht angezeigt wurde.

Doppelte Nichtbesteuerung

Der Wegfall der Erbschafts- und Schenkungsteuer kann im Falle grenz-

Die Schweizer Sicht

Ein gelegentlicher Blick über unsere Landesgrenze lohnt sich nicht nur – aber auch – im Steuerrecht. In bezug auf Österreich lohnt es sich jeweils ganz genau hinzuschauen, da sich beide Länder in vielerlei Hinsicht vergleichen lassen. Mit der Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungsteuern hat unser östlicher Nachbar sein an sich schon bemerkenswertes Steuersystem noch attraktiver gestaltet. Es werden breite Bevölkerungsschichten davon profitieren, da einerseits nun Familienbetriebe ohne grössere Probleme übertragen werden können und sich andererseits die Abschaffung positiv auf den Zuzug vermöglicher Privatpersonen auswirken wird, zumal Österreich keine Vermögenssteuern kennt. Die konsequente Streichung der Erbschafts- und Schenkungsteuern wird gerade auch Vermögende anziehen, die ihren Reichtum nicht ausschliesslich in gerader Linie übertragen wollen. Die Schweiz ist somit auch in diesem Steuergebiet deutlich schlechter positioniert als ein unmittelbarer Nachbar. Mit der Abschaffung der kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie der altertümlichen Vermögenssteuern, die nicht einmal die angebliche Steuerhölle Deutschland kennt, liesse sich ein Teil des Rückstandes wieder aufholen. Bis zu diesem Zeitpunkt, der leider noch in weiter Ferne liegt, lohnt es sich, die sich durch die Abschaffung der österreichischen Erbschafts- und Schenkungssteuern ergebenden Planungsmöglichkeiten im Bereich Erbschaft, Schenkung, Investitionsstrategie (Immobilien) und Errichtung von Stiftungen und Trusts zu nützen.

*Christian Lyk, Partner Kendris private AG
www.kendris.com*



überschreitender Vermögensübertragungen unter bestimmten Umständen sogar zu einer doppelten Nichtbesteuerung für bestimmte Vermögensgegenstände führen. Dies ist einerseits der Fall, wenn auch der andere involvierte Staat keine Erbschafts- und Schenkungsteuer kennt. Andererseits auch dann, wenn der andere involvierte Staat den Vermögensübergang zwar besteuern würde, sich aber in einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und/oder Schenkungsteuer (DBA) gegenüber Österreich zu einer Nichtbesteuerung verpflichtet hat. Anlässlich der Aufhebung der Erbschafts- und Schenkungsteuer in Österreich hat lediglich Deutschland das bestehende Erbschaftssteuer-DBA aufgekündigt. Mit der Schweiz, Liechtenstein, Schweden und Ungarn gibt es weiterhin ein DBA auf dem Gebiet der Erbschaftssteuern. Die Abkommen mit Frankreich, den Niederlanden, der Tschechischen Republik und den USA umfassen sowohl die Erbschafts- als auch die Schenkungsteuer.

Eine doppelte Nichtbesteuerung kann beispielsweise eintreten, wenn

der Geschenkgeber oder der Erblasser nach Massgabe des jeweiligen DBA Grundvermögen oder Vermögen, das einem österreichischem Betrieb zuzurechnen ist, unentgeltlich überträgt und das anwendbare Abkommen eine Befreiung von der Erbschafts- bzw. Schenkungsteuer im Staat des Geschenkgebers/Erblassers regelt. Dies trifft z.B. auf die Schweiz oder die Tschechische Republik als Ansässigkeitsstaat des Erblassers bzw. Geschenkgebers zu. Bei einem DBA mit Anrechnungsmethode (z.B. USA) wirkt sich die Nichtbesteuerung in Österreich nicht aus, wenn nach nationalem Recht der betreffende Vermögensgegenstand regulär besteuert wird.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass durch die Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungsteuer, gepaart mit anderen Vorteilen, wie z.B. keine Vermögenssteuer, keine Meldepflicht für Kapitaleinkünfte von Steuerausländern nach dem EU-Quellensteuergesetz, strenges Bankgeheimnis sowie einem günstigen Stiftungsrecht, der Steuerstandort Österreich im internationalen Vergleich zusätzlich an Attraktivität gewonnen hat. ●